

iFamZ

Schwerpunktthema
in diesem Heft
**Schutz von Kindern
vor familiärer Gewalt**

Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
Beratung • Unterbringung • Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik /
Christian Kopetzki / Matthias Neumayr / Martin Schauer / Waltraute Steger /
Gabriela Thoma-Twaroch / Wilhelm Tschugguel / Christa Zemanek

Kindschaftsrecht

Unterhaltsbemessungsgrundlagen bei Dienstnehmern

Sachwalterrecht inkl Patienten- und Altenrecht

Sachwalterschaft und Passrecht – rechtliche Probleme

Unterbringungsgesetz / Heimaufenthaltsgesetz

Menschenrechte als Organisationsproblem – HeimAufG in der Praxis

Ehe- und Partnerschaftsrecht

Transsexualität und das Wesen der Ehe

Internationale Aspekte

Das neue Haager Unterhaltsprotokoll – globales Einheitskollisionsrecht

Interdisziplinärer Austausch

Das Verfahren zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung

Doppelinterview zur Verantwortung der Jugendwohlfahrtsträger

Positionspapier: Effektiver Kinderschutz als „nationale Anstrengung“

Neue Wege der Justizpolitik beim Schutz von Kindern vor Gewalt

D: Gesetzesentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen

Schwerpunkt



Die Ermittlung von Unterhaltsbemessungsgrundlagen bei Dienstnehmern

Einkommensteuerbescheid, Lohnzettel, Lohnkonto als Informationsquelle?

Im Rahmen einer Artikelserie sollen die Erfahrungen bei der Erstattung von Pflegschaftsgutachten (Unterhaltsbemessung) aufgearbeitet und anhand praktischer Fallbeispiele erläutert werden. Der erste Beitrag ist aufgrund hoher praktischer Relevanz den Einkünften von Dienstnehmern gewidmet.

MAG. RUDOLF SIART / MMAG. FLORIAN DÜRAUER*

I. Lohnzettel

Zur Unterhaltsbemessung sollte zumindest ein **Jahreslohnzettel** vorliegen (vgl Abb 1). Das relevante Nettoeinkommen errechnet sich wie folgt:

Kennzahl (210) Bruttobezüge (inklusive Sachbezüge)	38.378,00
- „insgesamt einbehaltene SV-Beiträge“	-6.281,66
- „insgesamt einbehaltene Lohnsteuer“	-6.493,92
= Unterhaltsbemessungsgrundlage	25.602,42

II. Einkommensteuerbescheid (ESt-Bescheid)

Jahreslohnzettel sind in komprimierter Form auch in ESt-Bescheiden ausgewiesen (idR auf der 3. Seite). Die Berechnung des Nettoeinkommens ist dann um die **endgültige Einkommensteuer** zu adaptieren:

Achtung: Im ESt-Bescheid darf der Wert „Einkommensteuer“ nicht verwechselt werden mit den Werten „festge-

setzte Einkommensteuer“ oder „Abgabengutschrift“ (vgl Abb 2). Falls der Unterhaltspflichtige durch eine Arbeitnehmerveranlagung seine Einkommensteuerbelastung gesenkt hat, wird dadurch sein Nettoeinkommen höher.

Kennzahl (245) Steuerpflichtige Bruttobezüge (inklusive Sachbezüge)	28.399,52
+ Kennzahl (220) Sonderzahlungen (13., 14. Gehalt)	4.454,00
- Kennzahl (225) SV-Beiträge auf Sonderzahlungen	-757,18
- „Einkommensteuer“ lt ESt-Bescheid	-6.345,74
= Unterhaltsbemessungsgrundlage	25.750,60

III. Lohnkonto

Aus einem Lohnkonto können weitere Einkommensbestandteile abgeleitet werden, die aus einem Einkommensteuerbescheid nicht hervorgehen (vgl Abb 3): Die Diäten (1.260,60 und 1.108,03) fließen zB gar nicht in die Kennzahlen (210) bzw (245) ein. Falls es sich dabei aber nicht um

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe).....	(210)	38.378,00	←
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68.....	(215) -	0,00	
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 u. 2 (innerhalb d. Jahressechstels) vor Abzug der SV-Beiträge.....	(220) -	4.454,00	
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung.....	6.281,66	←	
Abzügl. SV-Beiträge Kennzahl 220.....	(225) -	757,18	(230) -
Abzügl. SV-Beitr. § 67 3-8 soweit steuerfr. bzw. mit festen Sätzen.....	(226) -	0,00	
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104.....	(240) -	0,00	
Übrige Abzüge:			
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11.....	0,00		
Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6.....	0,00		
Freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b.....	0,00	(243) -	0,00
Steuerfr. bzw. mit festen Sätzen verst. Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8.....	0,00		
Sonstige steuerfreie Bezüge.....	0,00		
Steuerpflichtige Bezüge.....	(245) =	28.399,52	
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer.....	6.493,92	←	
Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8.....	0,00		
Anrechenbare Lohnsteuer.....	(260) =	6.493,92	

Abb 1: Lohnzettel (Auszug)

* Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien. MMag. Florian Dürauer ist Steuerberater in Wien.



Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	6.161,13	
Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220) nach Abzug der darauf entfallenen SV-Beiträge (225) und des Freibetrages von 620 mit 6%.....	184,61	
Einkommensteuer	6.345,74	←
Anrechenbare Lohnsteuer (260).....	-6.493,92	
Festgesetzte Einkommensteuer	-148,18	
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift		
Festgesetzte Einkommensteuer.....	-148,18	
Abgabengutschrift	148,18	

Abb 2: Einkommensteuerbescheid (Auszug)

den Ausgleich tatsächlicher Kosten, sondern um **pauschalierte Werte** handelt (fixe Tages-, Nächtigungsgelder), dann ist nach stRsp die **Hälfte der Diäten** zur Unterhaltsbemessungsgrundlage hinzuzurechnen.¹

Praxistipp: Es empfiehlt sich, für die Unterhaltsbemessung **alle drei Informationsquellen** anzufordern und auszuwerten.

Lohnart	Monat 1	Monat 2Monat 11	Monat 12	G E S A M T
GEHALT.....	2.227,00				2.227,00	26.724,00
SACHBEZUG (PKW).....	600,00				600,00	7.200,00
DIÄTEN.....	70,40				101,20	(1.260,60)
DIÄTEN AUSLAND.....	117,66				99,50	(1.108,03)
URLAUBSZUSCHUSS.....						2.227,00
WEIHNACHTSREMUNERATION..						2.227,00
BRUTTO (ohne Diäten)	2.827,00				2.827,00	38.378,00

Abb 3: Lohnkonto (Auszug)

¹ Vgl zuletzt LG Wels 19. 4. 2006, 21 R 126/06p.

RECHTSPRECHUNG Kindesunterhalt und UVG

Matthias Neumayr

§ 140 ABGB

OGH 27. 11. 2007, 3 Ob 210/07i iFamZ 33/08

Der Verlust der Studienberechtigung begründet nicht per se Selbsterhaltungsfähigkeit

Die Oppositionsbeklagte verlor ihre universitäre Studienberechtigung für Psychologie, nachdem sie in einem Prüfungsfach auch bei der 4. (kommissionellen) Wiederholungsprüfung keinen positiven Erfolg erbracht hatte. Deshalb wechselte sie in ihrem 7. Studiensemester (Wintersemester 2005/06) auf das Bakkalaureatsstudium Soziologie, für das ihr aus dem früheren Psychologiestudium 40 von insgesamt 100 Semesterstunden angerechnet wurden. Von Studienbeginn bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz im Oppositionsverfahren (am 16. 10. 2006) konnte sie weitere 23 Semesterstunden erfolgreich abschließen. Das Berufungsgericht wies die auf den Zeitraum von 1. 1. bis 16. 10. 2006 bezogene Oppositionsklage der Eltern ab; der OGH wies deren ao Revision zurück.

Da trotz des Verlusts der Studienberechtigung ein „selbstverschuldetes Scheitern (jeglicher) Hochschulausbildung“ zu verneinen ist, ist die zum Studienwechsel entwickelte Rsp auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Die unbestreitbar gegebene Überschreitung der „angemessenen Überlegungsfrist“ beim Studienwechsel ist noch als entschuldbar anzusehen, zumal das neue Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Die Ansicht des Berufungsgerichts, dass der Unterhaltsanspruch jedenfalls bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz noch nicht erloschen ist, wird gebilligt, da maßstabsgerechte Durchschnittseltern zumindest noch bis Oktober 2006 einen finanziellen Beitrag zur Ausbildung ihres Kindes leisten würden.